



**GEMEINDERAT**  
**BESCHLUSS VOM 7. MAI 2019, PROTOKOLL NR. 8**

---

- 48 F2. FINANZEN, VERSICHERUNGEN  
F2.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien  
**Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)**  
**Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2 Gemeinde-**  
**gesetz**
- 

### **Ausgangslage**

Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

### **Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs**

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung.

## Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung). In politischen Gemeinden sind auch die Anteile der Schulgemeinden zu ermitteln und abzugrenzen (Bruttodarstellung).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

## Erwägungen

An der Infoveranstaltung vom April 2019 empfahl das Gemeindeamt, mit den Regionsgemeinden einen Abgleich der Beschlüsse zu machen, da es regionsbedingt eine Einheit bilden soll.

In diesem Zusammenhang hat der Leiter Finanzen in Absprache mit dem Finanzvorstand eine Auswertung in der Region gemacht. Folgendes stellte sich dabei heraus:

<b>Gemeinde Niederweningen</b>	Noch kein Beschluss, tendiert zu <b>keiner</b> Abgrenzung
<b>Gemeinde Oberweningen</b>	Noch kein Beschluss, tendiert zu <b>keiner</b> Abgrenzung
<b>Gemeinde Schöfflisdorf</b>	Noch keine Tendenz definitiv, haben aber via Swissplan (Finanzplanung) die Empfehlung <b>für eine</b> Abgrenzung
<b>Schule Wehntal</b>	Noch kein Beschluss, tendiert zu <b>keiner</b> Abgrenzung

Der Leiter Finanzen und der Finanzvorstand sind seit Beginn dieser Gesetzesproblematik gegen eine Abgrenzung gewesen. Im Sommer wissen wir jeweils wie hoch unser Betrag für das nächste Jahr ist, daher kann somit punktgenau budgetiert werden. Die Abgrenzungen des Ressourcen- ausgleiches stellen nur eine Vermutung dar, welche im Endeffekt mit Korrekturen in der Erfolgs- rechnung zu versehen sind. Auch wenn die Schulgemeinden und Politischen Gemeinden auto- nom über die Abgrenzung beschliessen, ist es für die Poltische Gemeinde Schleinikon wertvoll, dass die Schule Wehntal, sowie auch die Gemeinden Niederweningen und Oberweningen in die gleiche Richtung tendieren.

## Antrag

Gestützt auf die Ausgangslage und auf die Erwägungen stellt der Finanzvorstand den Antrag, den Ressourcenabgleich zeitlich nicht abzugrenzen.

### DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Es wird auf eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs verzichtet.
2. Mitteilung an:
  - baumgartner & wüst gmbh, Herr Ueli Baumgartner (per E-Mail)
  - Finanzvorstand (per E-Mail)
  - Leiter Finanzen (per E-Mail)
  - Rechnungsprüfungskommission, Herr Mario Furrer (per E-Mail)

### GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin



Florina Steiger

Der Schreiber-Stv.



Ilaria Ricciardi

Versand am:

**09. Mai 2019**